



**SIE SIND LANDWIRTIN ODER LANDWIRT UND WOLLEN SICH
EINE ZUSÄTZLICHE BERUFLICHE PERSPEKTIVE AUFBAUEN?**

Werden Sie als

FREIBERUFLICHER ANBAUBERATER (M/W/D)

ein Teil unseres Pioneer-Saatgut-Vertriebsteams!

WIR SUCHEN

- Talente, die ihre Karriere zusammen mit einem erfolgreichen Unternehmen vorantreiben wollen
- Menschen, die sich in einem vielfältigen, integrativen Arbeitsumfeld wohlfühlen und begierig darauf sind, Initiative und frische Ideen einzubringen

SIE VERFÜGEN ÜBER

- Einen Abschluss als Landwirtschaftsmeister, staatl. geprüfter Landwirt o. ä. mit soliden ackerbaulichen Kenntnissen
- Selbstständige und zielgerichtete Arbeitsweise mit ausgeprägter Selbstorganisation
- Sicheres Auftreten und überzeugende Argumentationsfähigkeit

IHR AUFGABENGEBIET UMFASST

- Kontaktpflege, Beratung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen bei Landwirten und Lohnunternehmern
- Anlage und Betreuung von Sortendemonstrationen

Haben Sie Interesse? Bitte melden Sie sich bei:

Wolfgang Schlereth (regionaler Verkaufsleiter Süd-Central)

Telefon 0171 3837 497

E-Mail wolfgang.schlereth@corteva.com

Marc Werner (Verkaufsberater Gebiet Hessen)

Telefon 0172 8586 937

E-Mail marc.werner@corteva.com

WIR BIETEN



Zugang zu einem einzigartigen hochinnovativen globalen Agrarunternehmen



Die Möglichkeit, Seite an Seite mit einem starken Unternehmen ein eigenes lokales Geschäft aufzubauen



Flexible zukünftige Karrieremöglichkeiten



Trainings-, Mentoring- und Coaching-Programme



Talententwicklung



Premium-Markenportfolio



Wettbewerbsfähiges Vergütungspaket



Mehr über Corteva Agriscience und Pioneer unter
www.corteva.de

RUNDSCHREIBEN

AUSGABE 04.2024



Haushaltsplan 2025

Neu- und Reinvestitionen melden

Mautpflicht ab 3,5 Tonnen

Wer muss Maut zahlen und wer nicht?

MASCHINENRING
Schwalm-Eder e.V.



GÜLLELAGER



Wer hat Lagerraum für Gülle und Gärrest über die Sperrfrist frei? Lukrativ vermieten oder selbst einlagern (meist kostenlos) und Nährstoffe sichern! Ihr Ansprechpartner: **Christian Ochs** 05683-9238-17

NEUE MASCHINEN - INVESTITIONSPLAN 2025

Für die bevorstehende Haushaltsplanung des Bodenverbandes werden aktuell viele Gespräche über Neu- oder Reinvestitionen für das kommende Jahr 2025 geführt. Auf Grund der hohen Neumaschinenpreise macht eine Gruppe mit dem Bodenverband oft mehr Sinn als eine Einzelinvestition oder eine Bruchteilsgemeinschaft. Durch die gestiegenen Zinsen ist auch der

Zinsvorteil der Kommunaldarlehen des Bodenverbandes wieder deutlich spürbar. Wenn Sie also bereits konkrete Vorstellungen von Investitionen im nächsten Jahr haben, melden Sie sich bitte jetzt schon bei uns, damit wir die Finanzierung im Haushaltsplan berücksichtigen können. Ihre Ansprechpartner: **Christian Ochs** 05683-9238-17 und **Thomas Lüniger** 05683-9238-10

MASCHINEN IM BODENVERBAND - NEUIGKEITEN

MULCHER 6 METER NEU

Müthing Heckmulcher mit Stützrädern und schweren Hammerschlegeln in 6m Arbeitsbreite (ab 150 PS). Standort: Zennern
Ihr Ansprechpartner:
Dispobüro 05683-9238-30



3x STROHSTRIEGEL 6 METER

- >> **Edermünde-Grifte:** Carsten Steinhagen 0160-96601988
- >> **Felsberg-Lohre:** Heiko Martin 0173-6145304
- >> **Homburg-Berge:** Klaus Jacob 0171-1912837



Maschinenvorführung mobile Pelletpresse Premos 5000 der Fa. Krone

10. Oktober 2024 | 11:00 | 34576 Homburg(Efze) | Ludwig-Erhard-Str. 12

Die Ökomodellregion Schwalm-Eder möchte neue Perspektiven bei der Verwertung von Klee- und Luzerngras als »marktgängiges« Produkt initiieren. Mit dem Pelletieren, dem Herstellen einer hochverdichteten Masse, werden Halmgüter wie Klee, Luzerne, Heu und Stroh zu einem lager- und transportfähigen Produkt. Neue Verwertungsmöglichkeiten sind denkbar unter anderem im Bereich der Schweinehaltung, in der Geflügel- und Pferdehaltung, als Brennstoff und in Biogasanlagen.

Die Vorführung ist eine öffentliche Veranstaltung. Bei Interesse an einer Pelletierung: Die Kosten betragen 150Euro/Tonne zuzüglich Diesel und ist nur nach Voranmeldung und bei freien Kapazitäten möglich.

Die Presse »Premos 5000« ist für den mobilen Einsatz auf dem Feld wie auch für den stationären Einsatz konzipiert. Am Termin der Vorführung wird die Presse stationär auf dem Betriebshof der Homberger Kompostierungsanlage aufgebaut. Pelletiert werden voraussichtlich Heu, Stroh und Luzerne (Quaderballen). Die fertigen Pellets werden lose oder im BigBag abgegeben.

Anmeldungen

per E-Mail an stefan.itter@Schwalm-eder-kreis.de oder telefonisch unter 0163 606 3896.

www.oekomodellregion-hessen.de



MAUTPFLICHT AB 3,5 TONNEN – WER IST BETROFFEN?

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen tzGm

Seit dem 1. Juli 2024 sind Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t mautpflichtig. Ausschlaggebend für die Maut ist mittlerweile die tzGm, die technisch zulässige Gesamtmasse (Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld F.1). Nur wenn ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung über 3,5 t tzGm liegt, wird es mautpflichtig. Auch in der Zugkombination mit einem Anhänger fällt erst dann Maut an, wenn die tzGm des Zugfahrzeugs mehr als 3,5 t beträgt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die aktuellen Änderungen bei der Maut betreffen nicht die bisherigen Ausnahmeregelungen für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 Nr. 6. BFStrMG. Danach ist die Maut nicht zu entrichten für lof Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 GüKG. Konkret sind und bleiben mautfrei: Die in lof Betrieben übliche Beförderung von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

- >> für eigene Zwecke (lof Betrieb fährt nur für sich selbst, alle Fahrzeuge sind befreit),
- >> im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (unentgeltlich, alle Fahrzeuge sind befreit),
- >> im Rahmen eines Maschinenringes e.V. (Landwirt für Landwirt) im Umkreis von 75 km, nur mit Zugmaschinen (keine Sattelzugmaschinen),
- >> mit lof Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.

In dem mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM, ehemals BAG) abgestimmten „Merkblatt zur Güterbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft“ sind die üblichen lof Beförderungen beschrieben. Vorwiegend handelt es sich um Erzeugnisse aus der lof Urproduktion oder um Bedarfsgüter, die für die lof Urproduktion benötigt werden. Hinweis: Das Merkblatt kann kostenlos unter www.lwk-niedersachsen.de, Webcode 01040470 heruntergeladen werden.

Handwerkerausnahme

Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, sind von der Maut befreit. Das BALM hat unter www.balm.bund.de eine abschließende Liste der Handwerksberufe veröffentlicht. Leider sind viele Tätigkeiten, die auch für die Land- und Forstwirtschaft und andere "grüne Berufe" von Bedeutung sind, gar nicht aufgeführt.

Betriebe mit Weiterverarbeitung

Viele landwirtschaftliche Betriebe verarbeiten ihre eigenen Urprodukte z.B. zu Wurst, Käse, Kartoffelchips, Nudeln, Wein, Marmeladen, Obstsäften, tiefgekühlten oder eingemachten Gemüse. Transporte dieser weiterverarbeitenden Produkte fallen nicht unter die Mautbefreiung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft und sind damit mautpflichtig. Die Handwerkerregelung kann nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Betrieb ist als Handwerk gemeldet z.B. Bäcker, Brauer, Fleischer oder Weinküfer.

Direktvermarkter und Händler

Land- und Forstwirte die im Rahmen der Urproduktion ihre Erzeugnisse selber vermarkten, z.B. Kartoffeln, Gemüse, Salat, Obst, Eier, Holzhackschnitzel, usw., sind von der Maut befreit. Werden diese Produkte jedoch von dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb an den eigenen oder einen anderen Handel (extra Gewerbetrieb) verkauft und dieser transportiert die Produkte, dann ist Maut fällig. Reine Verkaufswagen, die baulich nicht für den Güterverkehr bestimmt sind, können auf Antrag bei Toll Collect von der Maut befreit werden.

Lohnunternehmer

Beim Einsatz von lof Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h und bei üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen, ist der Lohnunternehmer oder auch die gewerbliche Biogasanlage nach wie vor von der Maut befreit. Werden schnellere Fahrzeuge, auch Traktoren mit beladenen Anhängern, eingesetzt, ist Maut fällig. Nutzt der Lohnunternehmer z.B. kleinere Lkws über 3,5 t tzGM um Materialien, Werkzeuge, Maschinen zu befördern, fallen seit dem 1. Juli 2024 Mautkosten an. Ausnahme: Der Betrieb ist als Handwerksbetrieb z. B. für Land- und Baumaschinenmechatroniker gemeldet und wäre dann im Rahmen dieser handwerklichen Tätigkeit befreit.

Mautpflichtig: Lassen Sie sich bei Toll Collect registrieren und ein On-Board Unit Gerät (OBU) einbauen. Das OBU wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Maut wird dann automatisch abgebucht.

Nicht mautpflichtig: Eine Registrierung der Fahrzeuge zur generellen Mautbefreiung gibt es für lof Betriebe nicht! Bei einer Vor-Ort-Kontrolle sollten Sie immer Lieferscheine dabei haben aus denen hervorgeht, dass Sie z. B. für den eigenen lof Betrieb unterwegs sind. Bekommen Sie einen Anhörungsbogen, verweisen Sie auf die Ausnahmen und legen die passenden Lieferscheine bei. Trifft die Handwerkerausnahme zu, lassen Sie sich bei Toll Collect registrieren.

Autor: Martin Vaupel, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Text gekürzt

IMPRESSUM

Maschinenring Schwalm-Eder e.V.

Schulstrasse 17, 34590 Wabern-Zennern, Telefon: +49 (0)5683 9238-0 Telefax: +49 (0)5683 9238-19, E-Mail: info@mr-schwalm-eder.de

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Löber